

Satzung, Finanz- und Gebührenordnung

der Bürgerinitiative Ausländerstopp München

BIA
inländerfreundlich

Inhalt

- Satzung der BIA München (Seite 2 bis 10)
- Finanzordnung der BIA München (Seite 11 bis 14)
- Gebührenordnung der BIA München (Seite 15)

Satzung

der Bürgerinitiative Ausländerstopp München

§ 1 – Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Ausländerstopp München“ und hat seinen Sitz in München. Die Bürgerinitiative ist der Zusammenschluß unabhängiger Bürger in der Landeshauptstadt München. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ beigefügt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrung der Interessen der deutschstämmigen Münchner Bürgerinnen und Bürger. Die Bürgerinitiative Ausländerstopp München strebt dies durch überparteiliche und unabhängige Wirksamkeit in der Kommunalpolitik der Stadt München an. Die Bürgerinitiative ist gemeinnützig tätig. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Deutsche werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Neben der regulären Mitgliedschaft gibt es den Status des Fördermitglieds ohne Stimmrecht. Das Fördermitglied ist von der aktiven Mitgliedschaft entbunden.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3-Stimmenmehrheit in offener – auf Antrag in geheimer – Abstimmung. Wird die Mitgliedschaft abgelehnt, ist der Vorstand nicht verpflichtet, eine

Begründung hierfür abzugeben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.

§ 4 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung, Ausschluß oder Austritt.

Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist jederzeit möglich und wird mit dem Tag des Einganges der Erklärung wirksam. Vorauszahlungen an Mitgliedsbeiträgen gelten als verfallen.

Wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen mehr als drei Monate schuldhaft im Rückstand geblieben ist, kann ein Mitglied vom Vorstand gestrichen werden, sofern eine einmalige schriftliche Mahnung mit Fristsetzung von 14 Tagen ergebnislos geblieben ist. Der Streichungsbeschluß muß dem Mitglied durch Einschreiben bekanntgegeben werden. Erfolgt die Begleichung der Beitragsschuld binnen weiterer 14 Tage, wird die Streichung nicht wirksam.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder erheblich gegen die Grundsätze des Vereins verstößt, dessen Interessen in schwerwiegender Weise schädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Auszuschließende hat zuvor ein Anhörungsrecht.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Stimm- und

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

§ 8 – Der Vorstand

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere die Aufgabe, Mitgliederversammlungen einzuberufen und einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung vorzubereiten, Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, das Vereinsvermögen zu verwalten, einen Jahresbericht anzufertigen und neue Mitglieder aufzunehmen.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den/m stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern, darunter einem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden (allein) oder den stellv. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Entscheid möglich. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand nachzuwählen. Der Vorstand tritt nach

Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich, möglichst im 1. Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuladen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der

Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 10 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung, Wahlen und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung ist für die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, für die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes, für Änderungen der Satzung bzw. Entscheidungen zur Auflösung des Vereins zuständig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle abstimmungsberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder erschienen, ist die Versammlung zu schließen und sofort mit einer Frist von einer halben Stunde erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat; bei mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Erhebt sich Widerspruch aus der Versammlung gegen eine offene Abstimmung, ist diese geheim durchzuführen. Wahlen zu öffentlichen Vertreterversammlungen, Kandidaturen u.ä. sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu wählen.

Sonstige Abstimmungen sind, sofern gesetzliche Bestimmungen und diese Satzung nichts anderes erfordern, mit der einfachen Mehrheit der zustimmenden über die ablehnenden Stimmen rechtswirksam. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Beschlußfassung erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 – Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

§ 12 – Wirtschaftliche Verpflichtungen

Der Verein kann nur wirtschaftliche Verpflichtungen durch das zuständige Organ eingehen. Aufträge aller Art dürfen nur von dem satzungsmäßigen Organ erteilt werden, wenn eine finanzielle Deckung vorhanden ist. Mitglieder des Vereins, die ohne einen solchen Auftrag durch das zuständige Organ handeln, haften dafür persönlich.

§ 13 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. In der Einladung sind die zu ändernden Bestimmungen der Satzung mitzuteilen. Soll der Vereinszweck geändert werden, setzt dies die Zustimmung aller Mitglieder voraus, wobei die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen muß.

§ 14 – Vereinsauflösung, Beendigung aus anderen Gründen

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich.

Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine zu bestimmende gemeinnützige Vereinigung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 – Zusatzbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann.

§ 16 – Inkrafttretung

Diese Satzung ist am 18.03.2009 durch die ordentliche Versammlung beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Finanzordnung

der Bürgerinitiative Ausländerstopp München

§ 1 – Haushaltsplan

Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern. Kleinere Posten können zusammengefasst werden, größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.

Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt. Die Haushaltsansätze sollen vorsichtig vorgenommen werden.

§ 2 – Haushaltsabschluss

Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres ist ein entsprechender Haushaltsabschluss zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und in einem Status zu dokumentieren.

Der Haushaltsabschluss wird vom Schatzmeister nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 3 – Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Schatzmeister

verantwortlich. Die Führung von Kassen und Konten des Vereines außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten.

Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontovollmachten übertragen.

§ 4 – Buchführung

Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Auftraggeber im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.

Der Schatzmeister hat in jeder Vorstandssitzung über seinen Aufgabenbereich zu berichten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern sind jederzeitige Kontrollen und Einsichtnahmen in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

§ 5 – Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Personen sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.

Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verein über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung des satzungsmäßig zuständigen Organs

erforderlich. Der Geschäftsabschluss ist vorher im Vorstand zu beraten.

In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist.

Zulässig ist auch die gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.

§ 6 – Abrechnungsvorschriften

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die innerhalb von 2 Monaten vorgelegt werden müssen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Kostenpauschalen ohne Einzelnachweis. Die Kosten müssen vorher durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 7 – Kassenprüfung

Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist ein Protokoll durch die gewählten Kassenprüfer zu erstellen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Ein zusammengefasster Prüfungsbericht mit allgemeinen Angaben über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die finanzielle Situation des Vereins ist von den Kassenprüfern der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

Auf Antrag der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 – Schlussbestimmungen

Der Vorstand kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Gebührenordnung **der Bürgerinitiative Ausländerstopp München**

1. Mitgliedsbeiträge

a) regulärer Beitrag: 5,- €/Monat

b) Sozialbeitrag: 2,50 €/Monat

der Sozialbeitrag kann bei geringen Einkommen beantragt werden. Über die Anwendung wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

c) Förderbeitrag: 10,- € /Monat

Der Förderbeitrag gilt für Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen wollen, aber nicht den Pflichten zur Mitarbeit nach §5 unterliegen möchten.

2. Aufnahmegebühren

Neumitglieder sollten eine Aufnahmegebühr von mindestens zwei Monatsbeiträgen entrichten, mit Ausnahme der Mitglieder mit Sozialbeitrag. Diese Zahlung ist freiwillig und seine Höhe kann vom Mitglied festgelegt werden.

3. Änderungen der Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung tritt mit seiner Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 18.3.2009 in Kraft. Sie behält Gültigkeit, bis sie durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geändert wird. Die Änderung ist mitsamt der geänderten Gebührenordnung im Versammlungsprotokoll zu erfassen.



Bürgerinitiative Ausländerstopp
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

Internet:
www.auslaenderstopp-muenchen.de

E-Mail:
info@auslaenderstopp-muenchen.de

Konto: 17359753, BLZ: 702 501 50
Kreissparkasse München